

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Kartoffelringfäule

»EG-Dok. R/1433/77 (AGRI 374)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kartoffelerzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht.

Durch den Schutz des Kartoffelanbaus gegen diese Schadorganismen soll nicht nur die Produktionskapazität erhalten, sondern auch die Produktivität der Landwirtschaft gesteigert werden.

Die Schutzmaßnahmen gegen das Einschleppen von Schadorganismen in die einzelnen Mitgliedstaaten wären nur von begrenzter Tragweite, wenn diese Schadorganismen nicht in der gesamten Gemeinschaft gleichzeitig und methodisch bekämpft würden und ihre Ausbreitung nicht verhindert würde.

Einer der für die Kartoffel gefährlichsten Schadorganismen ist *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kott.) Skapt. et Burkh., der Erreger der bakteriellen „Kartoffelringfäule“.

Diese Krankheit ist in mindestens einem Mitgliedstaat aufgetreten; es gibt in der Gemeinschaft noch einige kleinere Befallsherde.

Der Kartoffelanbau in der gesamten Gemeinschaft ist ständig gefährdet, wenn nicht wirksame Maßnahmen getroffen werden, das Auftreten dieser Krank-

heit und ihre Ausbreitung zu verhüten, sie festzustellen und sie mit dem Ziel der Ausrottung zu bekämpfen.

Um dies sicherzustellen, müssen für die Gemeinschaft Mindestvorschriften erlassen werden; die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zusätzliche oder strengere Vorschriften zu erlassen, soweit diese erforderlich sind.

Die Mindestvorschriften müssen berücksichtigen, daß die Krankheit latent und unbemerkt sowohl in Feldbeständen als auch in eingelagerten Knollen weiterbestehen und daher wirksam nur durch Erzeugung und Verwendung befallsfreier Saatkartoffeln bekämpft werden kann. Verbreitet wird die Krankheit hauptsächlich durch Berührung der Kartoffeln mit Pflanz-, Ernte- und Handhabungsmaschinen und -geräten sowie mit Transport- und Lagerbehältnissen, die durch frühere Berührung mit befallenen Saat- oder Speisekartoffeln infiziert wurden. Infizierte Geräte sowie Transport- und Lagerbehältnisse können bis zu sechs Monaten nach Ansteckung verseucht bleiben. Die Ausbreitung kann durch Desinfizierung der Geräte und Behältnisse eingedämmt oder verhindert werden. In Feldbeständen erfolgt, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Verbreitung. Im Boden überwintert die Krankheit nur in zurückgebliebenen Kartoffeln.

Zur Festlegung der Einzelheiten dieser Mindestvorschriften sowie für andere Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zur Verhütung der Einschleppung dieser Krankheit in ihre Gebiete getroffen werden, erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten mit der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, eingerichtet durch die Entscheidung 76/894/EWG¹⁾, eng zusammenarbeiten —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 25

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie bezieht sich auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten zu treffenden Mindestmaßnahmen gegen die Kartoffelringfäule [*Coryne bacterium sepedonicum* (Spieck. et Kott.) Skapt. et Burkh.]

- zur Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung
- zur Feststellung und
- zur Bekämpfung mit dem Ziel der Ausrottung.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten prüfen amtlich in regelmäßigen Zeitabständen durch Besichtigung die Kartoffelknollen (*Solanum tuberosum* L.), die bei ihnen geerntet, gelagert oder in den Verkehr gebracht wurden, auf Kartoffelringfäule.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jeder Verdacht auf Kartoffelringfäule in Feld-, Ernte- oder Lagerbeständen sowie bei Kartoffeln, die in den Verkehr gebracht wurden, dem amtlichen Pflanzenschutzdienst gemeldet wird, der dann durch Besichtigung prüft, ob der Verdacht bestätigt ist.
3. Beim Auftreten von Kartoffelringfäulesymptomen bei den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Berichtungen wird ein amtlicher Test nach geeigneten Methoden zum Nachweis dieser Krankheit in Feldbeständen oder Knollen vorgenommen.
4. Das betreffende Feld, das Lager, die Sendung oder die Partie gelten als verseucht, wenn der Test die Krankheit in einer einzigen Pflanze oder Knolle nachweist.
5. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Ergebnisse der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen mit, sowie jede nachgewiesene Verseuchung. Die Einzelheiten dieser Mitteilung werden vertraulich behandelt. Sie können dem Ausschuß vorgelegt werden,

den, auf den im Artikel 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates Bezug genommen wird.

6. Nach dem Verfahren des Artikels 16 der vorgenannten Richtlinie kann folgendes festgelegt werden:

- die Anforderungen der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen
- die geeigneten Methoden des in Absatz 3 vorgesehenen amtlichen Tests
- die Art der in Absatz 5 vorgesehenen Mitteilung.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzkartoffeln in direkter Linie von Pflanzen abstammen, die in einem Test, der mit Durchschnittsproben entweder amtlich oder unter amtlicher Kontrolle nach einer geeigneten Methode durchgeführt wurde, frei von Kartoffelringfäule befunden wurden. Ungeachtet der Bestimmungen über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln werden Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß die von solchen Pflanzen abstammenden Pflanzkartoffeln von der Krankheit frei bleiben.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates kann folgendes festgelegt werden:
 - die Höchstanzahl der dem Basispflanzgut vorhergehenden Vermehrungen, die von Pflanzen abstammen gemäß dem in Absatz 1 vorgesehenen Test,
 - Durchschnittsproben, mit denen dieser Test durchgeführt wird,
 - für den Test geeignete Methoden,
 - Vorkehrungen nach Absatz 1.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß für den Fall, daß ein Feld, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie als verseucht gelten, jeder Pflanzgut-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Aj 158/77:

Der Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

bestand, der mit dem betroffenen Bestand in der verseuchten Einheit klonal verwandt ist, oder der durch direkte Berührung oder durch Berührung mit möglicherweise verseuchten Gegenständen angesteckt sein kann, nach den in Artikel 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Bestimmungen im laufenden wie auch im folgenden Jahr zu untersuchen ist.

2. Diese Bestimmung gilt auch für jeden Pflanzgutbestand in Betrieben, in denen Kartoffeln eines verseuchten Felds oder Lagers sowie einer Sendung oder Partie angebaut wurden, in denen solche Kartoffeln festgestellt wurden oder in denen solche Kartoffeln während der vorhergehenden sechs Monate nachgewiesen wurden.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kartoffeln eines Feldes, eines Lagers, einer Sendung oder einer Partie, die als verseucht gelten, nicht zur Vermehrung zu verwenden sind und unter der Kontrolle ihrer amtlichen Pflanzenschutzdienste so behandelt, gehandhabt, verwendet oder beseitigt werden müssen, daß eine Verbreitung der Krankheit verhindert wird.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf einem Feld, das als verseucht gilt, in den folgenden zwei Jahren nach dem Auftreten der Krankheit keine Kartoffeln angebaut werden und darüber hinaus so lange nicht, bis nicht alle Reste beseitigt sind.
3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in Betrieben, deren Feld, Lager, Sendung oder Partie als verseucht gelten
 - alles Verpackungsmaterial zerstört wird außer Behältnissen, die für Kartoffelknollen oder Pflanzen bestimmt sind,
 - jeder Behälter und jeder andere Gegenstand, der mit dem betreffenden Feld, Lager, der Sendung oder Partie in Berührung gekommen sein kann, gereinigt und desinfiziert wird vor Berührung mit anderen Kartoffelknollen oder Pflanzen,
 - keine Pflanzkartoffeln im Jahr nach dem Auftreten der Krankheit angebaut werden,
 - im folgenden Jahr keine anderen Pflanzkartoffeln gesetzt werden als solche, die in anderen Betrieben erzeugt und amtlich anerkannt wurden.
4. Der 1. und 2. Strich von Absatz 3 gilt auch für Betriebe, in denen Kartoffeln des betreffenden Felds, Lagers, der Sendung oder Partie festgestellt wurden oder in denen solche Kartoffeln während der vorhergehenden sechs Monate nachgewiesen wurden.

5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ihr amtlicher Pflanzenschutzdienst für fünf Jahre nach dem Auftreten der Krankheit rund um die in Absatz 3 genannten Betriebe eine Zone abgrenzt, in der eine Verbreitung von Kartoffelringfäule wahrscheinlich ist, angemessen der Produktionsplanung und den Voraussetzungen in diesem Gebiet.

Die Mitgliedstaaten verbieten das cutting von Pflanzkartoffeln und die Verwendung von Kartoffelpflanzmaschinen der pricker-Art in dieser Zone. Sie verbieten das Entfernen der Kartoffelpflanzen oder Knollen, die in den in Absatz 3 erwähnten Betrieben angebaut wurden, aus der Zone, es sei denn, sie wurden in einer Prüfung oder Test, die nach den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 2 und 3 durchgeführt wurden, frei von Kartoffelringfäule befunden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle anderen notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Kartoffelringfäule mit dem Ziel der Ausrottung innerhalb der Zone und zur Verhütung der Ausbreitung über diese Zone hinaus.

6. Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates kann folgendes festgelegt werden:
 - die Einzelheiten der Abgrenzung der in Absatz 5 vorgesehenen Zone,
 - die „anderen Maßnahmen“, erwähnt in Absatz 5.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten verbieten die Anlage von Kartoffelringfäule-Kulturen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können für wissenschaftliche Zwecke und Züchtungsvorhaben Ausnahmen von den in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen zulassen, sofern diese Ausnahmen die Bekämpfung der Kartoffelringfäule nicht beeinträchtigen und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringen. Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Ausnahmen auch für andere Fälle als für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungsvorhaben vorzusehen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche oder strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der Kartoffelringfäule oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung erlassen, soweit diese Vorschriften für die Bekämpfung oder für die Verhütung erforderlich sind.

Artikel 9

1. Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von Kartoffelringfäule aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet, so kann es vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind. Der Mitgliedstaat teilt die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates wird entschieden, ob die von dem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind. Solange der Rat, oder nach dem genannten Verfahren

die Kommission keine Entscheidung getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 23. Dezember 1978 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Während der Erörterung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten hat sich herausgestellt, daß die gegen die Einschleppung der Krankheit „Kartoffelringfäule“ (*Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kott.) Skapt. et Burkh.) getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Der Rat hat daher entschieden, Mindestvorschriften zur Bekämpfung auf nationaler Ebene gegen das Verbringen und die Vermehrung dieser Krankheit in die Gemeinschaft festzusetzen.

Der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie des Rates zielt darauf ab, diesen Mangel zu beheben durch Festsetzung einer Reihe von Kontrollen, um das Vorkommen dieser Krankheit nachzuweisen, um die im Falle des Auftretens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und um ihre Vermehrung zu verhindern.